

## **Hausordnung/Nutzungsordnung für die Gemeindeliegenschaft Kohlweg 2a**

### **1. Allgemeines**

Die Außenanlagen und die Inneneinrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände, sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten, Kücheneinrichtung, Thekenanlage, Tische, Stühle, Mikrofonanlage usw.) Geschirr- und Handtücher, sowie Spül- und Putzlappen sind nach der Benutzung zeitnah gewaschen zurückzubringen oder eigene Tücher und Lappen zu benutzen. Grundsätzlich gilt: Die Liegenschaft ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie sie betreten wurde.

### **2. Verbote**

Im Gemeindehaus ist das Rauchen verboten. Das Ballspielen jeder Art ist im gesamten Haus verboten. Eine Ausnahme gilt nur für Tischtennis.

Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektro- Lautsprecher- und Mikrofonleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen). Klebeband darf nur dann verwendet werden, wenn es rückstandsfrei und ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt wird.

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind strengstens untersagt.

### **3. Reinigung**

- a) Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung zumindest besenrein zu übergeben.
- b) Die Reinigung ist im Übrigen grundsätzlich von der für das Gemeindehaus zuständigen Reinigungskraft auszuführen und wird gemäß der Gebührenordnung separat berechnet.
- c) Ausnahmen hierzu (Reinigung durch den Mieter) kann die Ortsgemeinde in begründeten Einzelfällen zulassen.
- d) Die Reinigungspflicht besteht auch für den vor dem Gemeindehaus benutzten Parkplatz und die etwaig ebenfalls benutzten Außenflächen. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt und gemäß der Gebührenordnung berechnet.

### **4. Tische und Stühle**

Tische und Stühle des neuen Saales (blauer Sitzbezug, buchefarbene Tischoberfläche) dürfen nicht im Außengelände aufgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter sind Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.

### **5. Kontrollrecht der Ortsgemeinde**

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren. Sie kann bei Veranstaltungen und Übungsstunden Vertrauensleute einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Mieters unterstützen. Hiervon ist der Mieter in Kenntnis zu setzen.

### **6. Notausgangstüren und Sicherheitseinrichtungen**

Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

### **7. Garderobe**

Für die Garderobe übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung

## 8. Veranstaltungen

Die Räume des Hauses stehen für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

Familienfeiern, Veranstaltungen von öffentlichem Interesse. Veranstaltungen die den Zielen der Ortsgemeinde Ellern widersprechen, können nicht stattfinden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

## 9. Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Die Mieter sind gehalten, Ruhestörungen zu vermeiden. Die üblichen Veranstaltungen werden spätestens bis 22.30 Uhr beendet. Bei Feiern und bei besonderer Absprache muss es ab 22.00 Uhr außerhalb des Hauses ruhig sein. Die Fenster sind dann zu schließen und im Haus ist für Zimmerlautstärke zu sorgen. Während der Zeiten der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr muss gewährleistet sein, dass jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch Lärm unterbleibt.

## 10. Müll

Der Mieter hat den anfallenden Müll grundsätzlich selber zu entsorgen. Soweit der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihm die Entsorgung in Rechnung gestellt.

## 11. Rückgabe der Mieträume

Der Mieter hat die Räumlichkeiten hinsichtlich entstandener Schäden zu überprüfen. Hierzu zählen auch Glas und Porzellanbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände. Schäden sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und werden dem Mieter zum Beschaffungspreis berechnet. Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen. Dies gilt insbesondere für die Fenster in den Toiletten, die Ausgangstüren und die Eingangstür, die zusätzlich auch zu verschließen ist. Spätestens am Folgetag ist mit der Ortsgemeinde eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und der/die Schlüssel sind zurückzugeben.

## 12. Schlüssel

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiter zu geben und Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust des oder der Schlüssel haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

## 13. Benutzung

Die Gebühren für die Nutzung der Räume ist der aktuellen Nutzungsgebührenordnung zu entnehmen

14. Das Parken ist auf den ausgewiesenen Stellflächen an der Soonwaldhalle und am Sportplatz erlaubt.

## 15. Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 24.04.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossen und gilt ab sofort.

Ortsgemeinde Ellern

gez.

Friedhelm Dämgen

Ortsbürgermeister